

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Altheim, Hauptstraße 16, 89605 Altheim

vertreten durch Bürgermeister Dr. Andreas Schaupp

und

der Gemeinde Allmendingen, Hauptstr. 16, 89604 Allmendingen

vertreten durch Bürgermeister Florian Teichmann

über die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altheim

I. Präambel

Historischer Kontext und Sachverhalt

Die Gemeinde Allmendingen unterhält auf der Gemarkung der Gemeinde Altheim im Ortszentrum von Altheim in der ehemaligen Gaststätte Lamm, Lammberg 2 in 89605 Altheim eine Wohnunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Das alte Gasthaus Lamm wurde in den Jahren 2015-2017 als Gemeinschaftsunterkunft des Alb-Donau-Kreises (untere Aufnahmebehörde) zur Unterbringung von Flüchtlingen als Erstaufnahmeeinrichtung genutzt. Die Immobilie wurde damals von einer Privatperson an den Alb-Donau-Kreis vermietet.

Mitte 2017 ging das Mietverhältnis dann an die Gemeinde Allmendingen über, welche die alte Gaststätte seither zur Anschlussunterbringung zugewiesener Flüchtlinge nach §18 Flüchtlingsaufnahmegesetz nutzt.

Ziel der Anmietung war die Anschlussunterbringung zum Defizitabbau für die Gemeinden Allmendingen und Altheim.

Ende 2020/Anfang 2021 verkaufte der damalige Eigentümer das alte Gasthaus dann an die Gemeinde Allmendingen, welche die Gaststätte sanierte, um eine dauerhafte Unterbringung von bis zu 25 Flüchtlingen zu ermöglichen.

Die Gemeinden Altheim und Allmendingen sind seit 1971 in einer Verwaltungsgemeinschaft eng verbunden. Im Sinne dieser Gemeinschaft haben beide Gemeinden die Absicht, die Zusammenarbeit bei der Flüchtlingsunterbringung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft in dieser Vereinbarung fair und rechtmäßig zu regeln.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Regelungsbedarf

§ 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes überträgt die Aufgabe der Anschlussunterbringung an die Gemeinden. Durch den Betrieb der ehemaligen Gaststätte als dafür genutzte Unterkunft wird die Wahrnehmung dieser Aufgabe gemeinsam durch beide Gemeinden ermöglicht.

Die Gaststätte befindet sich im Gemeindegebiet Altheim, aber im Eigentum der Gemeinde Allmendingen. Es sollen darin zur Anschlussunterbringung zugewiesene Flüchtlinge beider Gemeinden untergebracht werden können.

Hieraus ergibt sich ein Regelungsbedarf im Innenverhältnis beider Gemeinden. Allein durch die Lage der ehemaligen Gaststätte ergeben sich für die Gemeinde Altheim vergleichsweise höhere Lasten, die in dieser Vereinbarung geregelt werden sollen.

Die Unterbringung von Flüchtlingen durch die Gemeinde Allmendingen in Altheim verursacht Reallasten monetärer sowie nicht-monetärer Art:

- Umlage zur Verwaltungsgemeinschaft, d.h. Zahlung einer Umlage pro Einwohner (aktuell 2024: 328,78€) der Gemeinde Altheim an die Gemeinde Allmendingen. In Altheim untergebrachte Flüchtlinge durch Allmendingen zählen als Einwohner von Altheim. (vgl. Anlage Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim, kurz: VbVVG)
- Kosten für die Betreuung von Flüchtlingskindern im örtlichen Kindergarten St. Michael Altheim, die nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind.
- Umlage von Kosten an die Gemeinde Allmendingen für den Betrieb der Grund- und Gemeinschaftsschule entsprechend der Schülerzahlen aus Altheim (§5.2 VbVVG).

Diese monetären Belastungen werden nur teilweise durch entsprechende Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) kompensiert.

Weiter entstehen für die Gemeinde Altheim Lasten in nicht-monetärer Form:

- Unterstützung und Betreuung der Flüchtlinge durch die Altheimer Bürgerschaft sowie die soziale Integration (z.B. durch Helferkreis für Flüchtlinge, den Sportverein, Kindergarten etc.)
- öffentliche Wahrnehmung der Flüchtlingsunterkunft im Ortskern
- Bearbeitung von Anliegen im Bereich des Zusammenlebens und der Einhaltung der öffentlichen Ordnung im Umfeld und innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften.
- Inanspruchnahme von Kapazitäten, Belegung von Plätzen im örtlichen Kindergarten St. Michael.
- Inanspruchnahme der allgemeinen örtlichen Infrastruktur
- Im Falle eines Verlusts der Unterkunft (z.B. Brand), läge die Unterbringungspflicht der Bewohner (Obdachlosigkeit) bei der Gemeinde Altheim

Mit der vorliegenden Vereinbarung erklärt die Gemeinde Altheim ihr Einverständnis zur Flüchtlingsunterbringung der Gemeinde Allmendingen im o.g. Objekt. Die Vereinbarung enthält weiter Regelungen zur Abmilderung der o.g. monetären und nicht-monetären Belastungen der Gemeinde Altheim.

II. Regelung zur Flüchtlingsunterbringung der Gemeinde Allmendingen und Altheim

§ 1 Betrieb der Flüchtlingsunterkunft, Einvernehmen der Gemeinde Altheim

- (1) Die Gemeinde Allmendingen betreibt als Eigentümer die Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“, Lamberg 2 in 89605 Altheim auf dem Gebiet der Gemeinde Altheim.

- (2) Die Art der Unterbringung ist die Gemeinschaftsunterkunft. Es handelt sich um eine Anschlussunterbringung gem. § 18 FlüAG.
- (3) Die Gemeinde Altheim erteilt ihre Zustimmung zum Betrieb der Flüchtlingsunterkunft.

§ 2 Kapazität, Unterhaltungslast, Recht der Gemeinde Altheim zur Unterbringung „eigener“ Flüchtlinge, Kostenausgleich nach KiTaG, Kostenumlage Schule, Umlage gem. § 4 Abs. 9 Vereinbarung VVG

- (1) Die Gemeinde Allmendingen hat das Recht, bis zu 25 Flüchtlinge in der Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“ unterzubringen. Die Gesamtzahl der in der Unterkunft „Lammberg“ untergebrachten Flüchtlinge darf 25 nicht übersteigen.
- (2) Die Gemeinde Allmendingen ist Träger der Unterhaltungslast der Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“. Dies umfasst auch ein ordentliches Erscheinungsbild des Außenbereichs der Unterkunft.
- (3) Die Gemeinde Allmendingen hat sicherzustellen, dass die Unterbringung der Flüchtlinge im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt. Die Flüchtlinge sind im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Altheim spätestens am dritten Tag nach der Zuweisung durch das Landratsamt / Neuaufnahme anzumelden. Die Flüchtlinge sind mit Wohnsitz in der Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“ Einwohner von Altheim; Abs. 7 - 9 bleiben unberührt.
- (4) Die Gemeinde Allmendingen hat die Belange der Gemeinde Altheim im Zusammenhang mit der Unterbringung der Flüchtlinge angemessen zu berücksichtigen. Eine Neuaufnahme von Flüchtlingen, d.h. auch eine interne Verlegung von einer Anschlussunterbringung in Allmendingen in die Anschlussunterbringung Altheim, wird mit dem Bürgermeister von Altheim im Vorfeld stets rechtzeitig abgestimmt.
- (5) Eine Neuaufnahme von Flüchtlingen in die Unterkunft „Lammberg“ wird spätestens zum 30. Juni eines Jahres angestrebt.
- (6) Die Gemeinde Allmendingen stellt sicher, dass dauerhaft ein Büro in der Unterkunft zur Nutzung für das Integrationsmanagement zur Verfügung steht um bestmögliche Voraussetzungen für eine Betreuung durch den Integrationsmanager zu schaffen und somit die Integration der Flüchtlinge bestmöglich begleiten zu können.
- (7) Die Gemeinde Altheim ist berechtigt, Flüchtlinge im Proporz zur Einwohnergröße der beiden Gemeinden, mindestens jedoch 4, die ihr im Rahmen der Anschlussunterbringung gem. § 18 FlüAG zugewiesen sind, in der Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“ unterzubringen. Für den Fall, dass weiterer Aufnahmebedarf für die Gemeinde Altheim besteht, treten die Gemeinden Altheim und Allmendingen rechtzeitig (d.h. ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt der Aufnahmeverpflichtung) in Gespräche ein, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Pflichten der Gemeinde Allmendingen in Bezug auf die Unterbringung sowie im Hinblick auf die Unterhaltung der Unterkunft gelten auch in Ansehung dieser Flüchtlinge. Ist die Unterkunft „Lammberg“ zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde Altheim dort

Flüchtlinge unterbringen will, bereits belegt, nennt die Gemeinde Allmendingen der Gemeinde Altheim eine andere Unterkunft, in der die Gemeinde Altheim die Flüchtlinge unterbringen kann. In allen Fällen entsteht die Gebührenpflicht für die Nutzung der Unterkunft dem untergebrachten Flüchtling. Die Kosten für die Gemeinde Altheim sind in (8) geregelt.

- (8) Die Gemeinde Altheim trägt die anteiligen Kosten für die Unterbringung in der Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“ der auf Altheim angerechneten Flüchtlinge, die nicht durch Gebühren gemäß Satzung (z.Zt. 320 EUR) für die Nutzung durch den untergebrachten Flüchtling der Unterkunft gedeckt sind. Die Kosten für die Gemeinde Altheim berechnen sich wie folgt:
- Kosten für die Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“: Kosten für Abschreibung (2025: 37.300 EUR) abzgl. Zuschuss (2025: 24.300 EUR), Instandhaltung, Versicherung, Heizung (Heizöl), Strom, Müllentsorgung, usw. abzüglich der Einnahmen durch Gebühren für die Nutzung ergibt die Unterdeckung bzw. Überdeckung aus den Nebenkosten.
 - Die Gemeinde Altheim trägt die Kosten der Unterdeckung aus den Kosten im Verhältnis der ihr zur Verfügung stehender Plätze (4 zu 25). Eine ggf. bestehende Überdeckung wird ins Folgejahr als Guthaben übertragen.
 - Kosten für die auf Altheim angerechneten Flüchtlinge in anderen Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Allmendingen werden der Berechnung zur Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“ zugerechnet. Eine separate Berechnung erfolgt nicht.
- (9) Für Flüchtlingskinder aus der Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“, die in der Gemeinde Altheim den Kindergarten St. Michael besuchen und sich in der Anschlussunterbringung der Gemeinde Allmendingen befinden, erfolgt ein Kostenausgleich gemäß KitaG Baden-Württemberg zum interkommunalen Kostenausgleich für auswärtige Kinder an die Gemeinde Altheim. Kosten für Flüchtlingskinder aus der Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“, welche im Kinderhaus DonBosco in Allmendingen betreut werden, werden nicht auf die Gemeinde Altheim umgelegt (§6 VbVVG).
- (10) Schulkinder in der Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“, die sich in der Anschlussunterbringung der Gemeinde Allmendingen befinden und die Grund- und Gemeinschaftsschule im Schulverband besuchen, werden bei der Kostenumlage für den Unterhalt und Betrieb der Schule der Gemeinde Allmendingen hinzugerechnet (§5.2 VbVVG).
- (11) Die von der Gemeinde Allmendingen in der Unterkunft „Lammberg“ untergebrachten Flüchtlinge gelten bei der Berechnung der Umlage gem. § 4 Abs. 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim (Vereinbarung VVG) als Einwohner der Gemeinde Allmendingen. Lediglich die von der Gemeinde Altheim in der Unterkunft „Lammberg“ untergebrachten Flüchtlinge gelten bei der Berechnung der Umlage als Einwohner der Gemeinde Altheim.

§ 3 Bestmögliches Einvernehmen und Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinden Altheim und Allmendingen erklären ihre gemeinsame Absicht, die Flüchtlingsunterkunft „Lammberg“ im bestmöglichen Einvernehmen zu führen und eine gute Betreuung der untergebrachten Flüchtlinge zu gewährleisten.
 - (2) Die Gemeinden verpflichten sich, unterschiedlichen Interpretationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung durch unverzügliche Klärung auf Leitungsebene entgegenzutreten.

§ 4 Geltungsdauer, Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung gilt 3 Jahre.
 - (2) Nach Ablauf der Geltungsdauer bedarf es einer Verlängerung der Vereinbarung, der beide Gemeinden schriftlich zustimmen müssen oder des Abschlusses einer neuen Vereinbarung, die der Gemeinde Allmendingen die Unterbringung von Flüchtlingen auf der Gemarkung der Gemeinde Altheim gestattet.
 - (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

Altheim und Allmendingen, im Januar 2026